

gen¹⁵¹). Auch hier ist die Eintragung nicht willkürlich erfolgt. Ben. Lev. I, 190 steht neben Isaak Tit. VII (*De sacrilegis*) cap. V (*Quod quicquid offertur domino sanctum sanctorum sit et ad ius pertineat sacerdotum*), und eben dieses Isaakkapitel wird in Kanon IV und V des Konzils von Trosly indirekt angeführt¹⁵²). Der Eintrag von Ben. Lev. I, 192 steht neben Isaak Tit. II (*De homicidiis*) cap. IX (*De sacerdotibus et levitis atque monachis interfectis vel debilitatis*). Wiederum fällt auf, daß auch hier der Nachtrag neben Isaakkapiteln erfolgte, die das Trosleianum rezipiert hat¹⁵³). In beiden Fällen ist deutlich erkennbar, daß diese Nachträge mit Überlegung vorgenommen wurden, und der Schreiber scheint gewußt zu haben, welche Stücke aus Isaaks Sammlung in die Dekrete der Synode von Trosly aufgenommen worden sind.

Wie ist dieser Befund zu deuten? Handelt es sich bei diesen Nachträgen um Spuren eines gelehrten Benutzers oder hängen sie mit der Redaktion der Dekrete zusammen? Mit Sicherheit ist diese Frage nicht zu beantworten. Aber wenn wir davon ausgehen, daß die Einträge mit der Ausarbeitung der Kanones nichts zu tun haben und zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sind, dann ist nicht recht erklärlich, wieso diese Benediktus-Levita-Kapitel von gleicher Hand in beiden Handschriften zu finden sind. Denn es ist zwar denkbar, daß jemand Isaak mit Nachträgen versieht, aber es ist nicht leicht ersichtlich, weshalb er dieselben Kapitel auch noch in die Kanones von Trosly eintragen sollte.

Wenn wir aber annehmen, daß die Ergänzung der beiden Codices noch im Zusammenhang mit der Redaktion der Dekrete vorgenommen wurde, lassen sich die Einträge leichter erklären. Denn es ist erwiesen, daß bei der Niederschrift der Kanones von Trosly Isaak von Langres und Benediktus Levita gleichzeitig benutzt und mindestens teilweise miteinander verglichen wurden¹⁵⁴). Es leuchtet ein, daß solche Nachträge in dieser Situation leicht gemacht werden konnten.

Es ist zwar nicht beweisbar, daß diese Kapitularien Benediktus Levita direkt entnommen wurden, denn bei diesem fehlt die Inskription *EX CAP KAROLI IMPERATORIS*. Umgekehrt sind Exzerptreihen be-

¹⁵¹) Fol. 18^r und 31^v, s. die Abb. Die Einträge sind von einer Reimser Hand vorgenommen worden (B. B i s c h o f f). Schon das beweist, daß die Hs. Anfang des 10. Jh. in Reims gewesen sein muß.

¹⁵²) S. oben S. 378 Nr. 6.

¹⁵³) S. oben S. 382 Nr. 37.

¹⁵⁴) Zur Mischbenutzung im Konzilstext vgl. z. B. oben die Nr. 19, 27. Zu denken ist aber auch an die Korrekturen in Vat. Reg. lat. 994, s. dazu oben S. 388 Anm. 147.